



Arbeitsgemeinschaft  
**MUTTER- und KIND- HILFE e.V.**  
Ostbevern – Telgte

**Ambrosius-Schule**  
Kath. Grundschule der Gemeinde Ostbevern  
Primarstufe

**Franz-von-Assisi-Schule**  
Kath. Grundschule der Gemeinde Ostbevern  
- Primarstufe -

## **Kooperationsvertrag**

zwischen der Gemeinde Ostbevern als Schulträgerin,  
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Hoffstädt,  
- nachstehend „Gemeinde“ genannt,

und der Arbeitsgemeinschaft Mutter- und Kind-Hilfe e. V. Ostbevern-Telgte,  
vertreten durch die Vorsitzende Helga Terhechte-Abels  
- nachstehend „Träger“ genannt

sowie

der Ambrosius-Grundschule,  
vertreten durch Herrn Schulleiter Hermann Rottmann  
und der Franz-von-Assisi-Grundschule,  
vertreten durch Frau Schulleiterin Birgitt Rehrmann  
- nachstehend „Schulen“ genannt.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule an den Grundschulen in Ostbevern.
- (2) Durchführender Träger ist die Arbeitsgemeinschaft Mutter- und Kind-Hilfe e. V. Ostbevern-Telgte als anerkannter Träger der Jugendhilfe. Das Angebot wird gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung finanziert und durchgeführt.

(3) Der Träger bietet den Schulen die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule auf der Basis des von den Schulkonferenzen beschlossenen und mit der Gemeinde abgestimmtem pädagogischen Konzept an. Dabei handelt es sich um eine zeitlich dem Bedarf entsprechend organisierte Betreuung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler außerhalb ihrer planmäßigen Unterrichtszeiten. Die außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Angebote sind im Einvernehmen zwischen Träger und Schulen nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten und der Kinder zeitlich auszurichten. Der Zeitrahmen richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 2.5 des Runderlasses vom 12.02.2003.

Die Betreuungszeiten können bei Bedarf auch im Laufe des Schuljahres angepasst werden. Hierüber haben sich die Vertragspartner einvernehmlich zu verständigen. Bei Unterrichtsausfall erfolgt keine Betreuung durch den Träger, wohl aber an unterrichtsfreien Tagen während der Woche. Darüber hinaus bietet der Träger eine Betreuung während der Oster- und Herbstferien, eine Woche innerhalb der Weihnachtstferien sowie drei Wochen innerhalb der Sommerferien an. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept.

## **§ 2 Aufgaben des Trägers**

(1) Der Träger ist verpflichtet, der Gemeinde eine mit den Schulen abgestimmte pädagogische Konzeption vorzulegen. Die Konzeption ist Bestandteil dieses Vertrages. Rahmenbedingungen des Angebotes können nur im Einvernehmen zwischen der Gemeinde, dem Träger und den Schulen geändert werden.

(2) Der Träger stellt das für die Durchführung des Angebotes der Offenen Ganztagsgrundschule notwendige Personal ein. Die Fachaufsicht über die eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter obliegt dem Träger in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Gemeinde. Den Weisungen der Schulen ist Folge zu leisten. Die Dienstaufsicht obliegt dem Träger.

(3) Der Träger regelt das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis mit dem eingesetzten Betreuungspersonal und hat mit dem eingesetzten Betreuungspersonal mindestens zu vereinbaren:

- Angaben über Dauer des Einsatzes
- Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
- Unverzögliche schriftliche oder telefonische Unterrichtung des Trägers bei Erkrankung
- Umschreibung der Aufgaben
- Weisungsbefugnis der Schulen
- Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Wegfall der Aufgaben bzw. bei Vorlage von Gründen, die im öffentlichen Schuldienst zur Kündigung oder zur Suspendierung führen
- Pflicht zur Verschwiegenheit

(4) Das Dienstverhältnis richtet sich, soweit in diesem Vertrag nichts anders geregelt wird, nach den für den öffentlichen Dienst geltenden gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Träger und den Schulen. Der Träger ist verpflichtet, über organisatorische und personelle Fragen insbesondere über den Umfang des Personaleinsatzes, mit den Schulen Einvernehmen zu erzielen. Sollte ein solches Einvernehmen nicht zustande kommen, ist die Gemeinde hinzuzuziehen.
- (6) Die Schulen sowie die Gemeinde können als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Rates der Einrichtung teilnehmen.
- (7) Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von den Schulen über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten <nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Träger zuzuleiten ist. Der Träger bewahrt das Protokoll für die Dauer von drei Jahren auf. Der Träger verpflichtet sich, bei Ausfall einer Betreuungsperson eine Vertretung zu stellen.
- (8) Das Rechtsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (9) Die Gemeinde finanziert die Personal- und sonstigen Kosten, die für sie im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen, durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nach den entsprechenden Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung. Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen Bewirtschaftung der Betriebsmittel. Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel hat der Träger der Gemeinde den Verwendungsnachweis nach dem verbindlichen Muster des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung fristgerecht zur Weiterleitung an das Land vorzulegen. Sofern das Land Zuwendungen wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung aus Gründen zurückfordert, die der Träger zu verantworten hat, gleicht der Träger den Zahlungsanspruch gegenüber der Gemeinde aus. Nicht verwendete Mittel sind bei Beendigung der Maßnahme zurückzuzahlen. Die Gemeinde regelt die Zahlung der Elternbeiträge durch Satzung.
- (10) Der Träger verpflichtet sich, für die an der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein Mittagessen anzubieten. Die Beiträge dafür werden unmittelbar mit den Eltern vereinbart und zusätzlich zum Elternbeitrag gesondert erhoben. Die Mittagsverpflegung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (11) Der Träger verpflichtet sich, Räumlichkeiten, die ihm die Gemeinde zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlassen hat, pfleglich zu behandeln.
- (12) Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch den Träger. Die Kosten werden von der Gemeinde erstattet.

### **§ 3 Aufgaben der Schulen**

Die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule ist eine schulische Veranstaltung, bei der laut Runderlass die Lehrkräfte mitwirken sollen. Die Schulen verpflichten sich, einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Maßnahme sicherzustellen, mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagsgrundschule. Die Schulen setzen sich dafür ein, dass die Lehrerkonferenz die Beschäftigten der Maßnahme gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes bei Beratungen zum Ganztagskonzept einbezieht. Die Teilnahme der Beschäftigten wird durch erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) durch Grundsatzbeschlüsse der Gremien gesichert.

### **§ 4 Aufgaben der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde stellt dem Träger die nach den mit dem Träger und der Gemeinde abgestimmten konzeptionellen Erfordernissen ausgestatteten Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten baulich zu unterhalten.
- (3) Die Gemeinde beantragt fristgerecht die vom Land bereitgestellten Zuschüsse. Der Landeszuschuss beträgt zurzeit 820,00 € je Schülerin/je Schüler pro Schuljahr. Als kommunalen Finanzierungsbeitrag gewährt die Gemeinde zusätzlich 410,00 € je Schülerin/Schüler pro Schuljahr. Der Zuschuss je Gruppe in Höhe von derzeit 30.750 € wird anteilig von der Gemeinde vierteljährlich im Voraus an den Träger ausgezahlt.
- (4) Zur Refinanzierung des kommunalen Finanzierungsbeitrages erhebt die Gemeinde Elternbeiträge nach einer Satzung. Über den Finanzierungsbeitrag der Gemeinde hinausgehende Elternbeiträge werden dem Träger zusätzlich zur Verfügung gestellt.

### **§ 5 Aufnahmeverfahren**

- (1) Das Betreuungsangebot ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Schulen offen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Abstimmung mit den Schulen. Die Gemeinde gibt den Erziehungsberechtigten die Aufnahme durch einen Bescheid bekannt.
- (2) Die Gruppengröße soll nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler betragen. Unter Beachtung pädagogischer und finanzieller Gesichtspunkte kann in Absprache zwischen Träger, Gemeinde und Schulen von dieser Gruppengröße - unter Berücksichtigung der festgelegten Standards - abgewichen werden.

## **§ 6 Vertragsdauer / Kündigung**

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.08.2006 und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet; er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 28.02. eines jeden Jahres eine Kündigung erfolgt.

(2) Die Mutter- und Kind-Hilfe e. V. ist Träger des Schulkinderhauses Ostbevern. Der RdErl. zur Offenen Ganztagsgrundschule sieht eine Überführung des Angebotes „Schulkinderhaus Ostbevern“ mit Schuljahresbeginn 2007/2008 vor. Die Gemeinde und der Träger setzen sich für den Erhalt und die weitere Finanzierung der Personal- und Sachkosten des Schulkinderhauses Ostbevern ein. Sollte eine weitere Finanzierung entsprechend des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfolgen, sind sich die Vertragspartner einig, dass die in diesem Kooperationsvertrag vereinbarten Regelungen analog für die aus dem Schulkinderhaus überführte Gruppe gelten sollen.

(3) Die Parteien sind jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss den anderen Vertragspartnern auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) Sofern wesentliche Grundlagen des Vertragsverhältnisses, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung, wegfallen, ist das Vertragsverhältnis entsprechend anzupassen. Die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen unter Beachtung des Vertragszweckes vorrangig zu berücksichtigen. Kommt eine einverständliche Regelung über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zustande, lösen die Vertragsparteien das Rechtsverhältnis auf. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie hat beiden Vertragspartnern zuzugehen.

## **§ 7 Versicherungen / Haftung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII, unfallversichert.

(2) Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung. Schäden, die nicht über die Amtshaftung des Schulträgers abgedeckt werden, sind vom Träger des außerunterrichtlichen Angebots zu regulieren. Darunter fallen insbesondere solche Schäden, die nicht vom Schulträger zu vertreten sind.

(3) Der Träger hat für ausreichenden Versicherungsschutz für das bei ihm beschäftigte Personal zu sorgen. Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Der Träger hat die Gemeinde von Ansprüchen wegen Schäden, die Dritte bei der Durchführung der Programme oder durch eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erlitten haben und die der Träger bzw. das bei ihm angestellte Personal zu vertreten haben, freizustellen. In dem Vertrag über die Betriebshaftpflichtversicherung ist diese Freistellung mit einzuschließen.

(4) Das bei dem Träger für die außerunterrichtlichen Angebote angestellte Personal haftet nach den Vorgaben des Runderlasses bei Sach- und Körperschäden der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Träger sollte daher darauf hinwirken, dass die bei ihm beschäftigten Personen zusätzlich über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

(5) Die Gemeinde haftet für diejenigen Schäden, die Dritten aus einer Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Reinigungs- und Streupflicht (Winterdienst) der Gemeinde in Bezug auf die zur Verfügung gestellten eigenen Gebäude.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Der Vertrag wird unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Betreuung in NRW geschlossen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Außerhalb dieses Vertrages sind weitere Abreden nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Die Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

Ostbevern, \_\_\_\_\_

Für die Gemeinde

Jürgen Hoffstädt  
Bürgermeister

Für die Schulen

Hermann Rottmann  
Schulleiter Ambrosius-Grundschule

Für den Träger

Helga Terhechte-Abels  
Vorsitzende

Birgitt Rehrmann  
Schulleiterin Franz-von-Assisi-Grundschule